

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17.02.2023

Nr. 7

2023

Inhalt:

- 29 Manövermeldung
- 30 Manövermeldung
- 31 Manövermeldung
- 32 Manövermeldung
- 33 Sitzung des Kreis Ausschusses am 27.02.2023
- 34 Parkgebührenordnung der Stadt Eichstätt vom 15.02.2023
- 35 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 36 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband INTERPARK vom 30.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2019
- 37 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbands INTERPARK (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2001
- 38 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbands INTERPARK (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014

Bekanntmachungen des Landratsamts

29 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom 03.03.2023 bis 05.03.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung (Marsch-wettkampf) durch.

Es wird eine Truppenübung mit einer Stärke von ca. 120 Soldaten sowie 3 Fahrzeugen an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

30 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom 03.03.2023 bis 17.03.2023, vom 24.03.2023 bis 06.04.2023, vom 21.04.2023 bis 17.05.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum (Adelschlag, Pollenfeld, Mindelstetten, Eichstätt, Hepberg, Dürnbucher Forst, Köschinger Forst) eine Wehrübung (Marsch mit Kfz) durch.

Es wird eine Truppenübung mit einer Stärke von ca. 30 Soldaten sowie 8 Fahrzeugen an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

31 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 27.02.2023, 09.03.2023 und 23.03.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum (Dürnbucher Forst) eine Wehrübung (Orientierungsmarsch) durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

32 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom 06.03.2023 bis 24.03.2023 führt die Bundeswehr im beige-fügten festgelegten maximalen Übungsraum (PiÜbPl Wackerstein bzw. StOÜpl, begrenzt auf den Abschnitt der Donau zwischen beiden Übungsplätzen) eine Wehrübung (S-Boot Weiterbildung) durch.

Es werden ca. 20 Soldaten sowie 40 Fahrzeuge (Radfahrzeuge: Anzahl 7 und max. 8 S-Boote) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

33 Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2023

Am **Montag, 27.02.2023, um 14:00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreiszuschuss für die Volksmusikveranstaltung "Mittendrin" 2023
- 2 Kreiszuschuss an den Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. für den Betrieb des Kulturkanals
- 3 Förderung der Gemeinden beim Bau und Ausbau von Radwegen; Anträge der Stadt Beilngries
- 4 Vorberatung Haushalt 2023
- 5 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 16.02.2023
Alexander Anetsberger, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

34 Parkgebührenordnung der Stadt Eichstätt vom 15.02.2023

Aufgrund § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), - BayRS 2015-1-1-V -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2022 (GVBl. S. 663) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Im Stadtgebiet Eichstätt werden zur Regelung des ruhenden Verkehrs gebührenpflichtige Parkbereiche gebildet, in denen das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Straßen, Wegen und Plätzen) während der an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren gestattet ist.

**§ 2
Parkbereiche, Parkdauer, Parkzeiten und Parkgebühren**

Parkbereich I

Domplatz, Leonrodplatz, Residenzplatz, Pfahlstraße, Luitpoldstraße, Gabriellstraße, Westenstraße, Posthof, Am Anger/Franz-Xaver-Platz (Spitalstadt), Am Zwinger

Parkdauer:	3 Stunden (180 Minuten)
Parkzeit (gebührenpflichtig):	
Mo – Fr	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sa	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Parkgebühren:	30 Minuten gebührenfrei („Semmelaste“)
	je 30 Minuten 0,75 €; Höchstgebühr 4,50 €

Die Regelung „30 Minuten gebührenfrei („Semmelaste“)“ gilt zunächst für 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Gebührenordnung.

Parkbereich II

Kardinal-Preysing-Platz, Ostenstraße, Am Graben, Waisenhaus Freiwasser, Rot-Kreuz-Gasse, Buchtal

Parkdauer:	5 Stunden (300 Minuten)
Parkzeit (gebührenpflichtig):	
Mo - Fr	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sa	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Parkgebühren:	je 30 Minuten 0,35 €; Höchstgebühr 3,50 €

Parkbereich III

Parkplätze „Badwiese und „Maiswiese“

Parkdauer:	5 Tage
Parkzeit (gebührenpflichtig):	
Mo – Fr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Parkgebühren:	5 Stunden – 0,75 €

Tagesticket – 1,50 €
 Wochenticket – 7,50 €
 Mindestgebühr 0,75 €/Höchstgebühr 7,50 €

**§ 3
 Ermächtigung**

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkbereiche, die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

**§ 4
 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt mit der Umrüstung der Parkscheinautomaten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.04.1986 in der Fassung vom Februar 2021 außer Kraft.

Eichstätt, 15.02.2023
 Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Lenting

35 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO - erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.512.700 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 175.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.107.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 454 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.438,55 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 102.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2022 mit insgesamt 454 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 224,67 € festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Lenting, 14.02.2023
 gez. Christian Tauer, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 14.02.2023
 gez. Christian Tauer, Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband INTERPARK

36 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband INTERPARK vom 30.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2019:

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband INTERPARK vom 30.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2019:

**§ 1
Änderungsgegenstand**

(1) Der § 12 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die jeweiligen 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im dreijährigen Turnus zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt.

(2) Für die Zeit vom 01.05.2023 bis 30.04.2026 ist der 1. Bürgermeister des Marktes Kösching Verbandsvorsitzender und der 1. Bürgermeister der Gemeinde Großmehring dessen Stellvertreter. Der turnusmäßige Wechsel zwischen den Ämtern des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt erstmals mit Wirkung zum 01.05.2026.

(2) Der § 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Versammlung diese fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Der § 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt.

(4) Der § 22 Abs. 5 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Kösching, 07.02.2023
Zweckverband INTERPARK

Rainer Stingl, Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Zweckverband INTERPARK

37 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbands INTERPARK (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2001

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbands INTERPARK (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2001

**§ 1
Änderungsgegenstand**

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Kösching, 07.02.2023
Zweckverband INTERPARK

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Zweckverband INTERPARK

38 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbands INTERPARK (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbands INTERPARK (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014

**§ 1
Änderungsgegenstand**

(1) § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

(2) In § 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

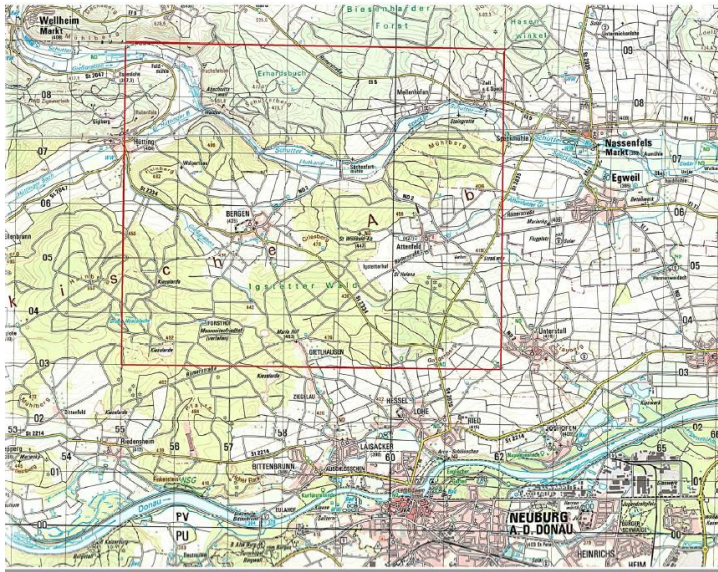
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

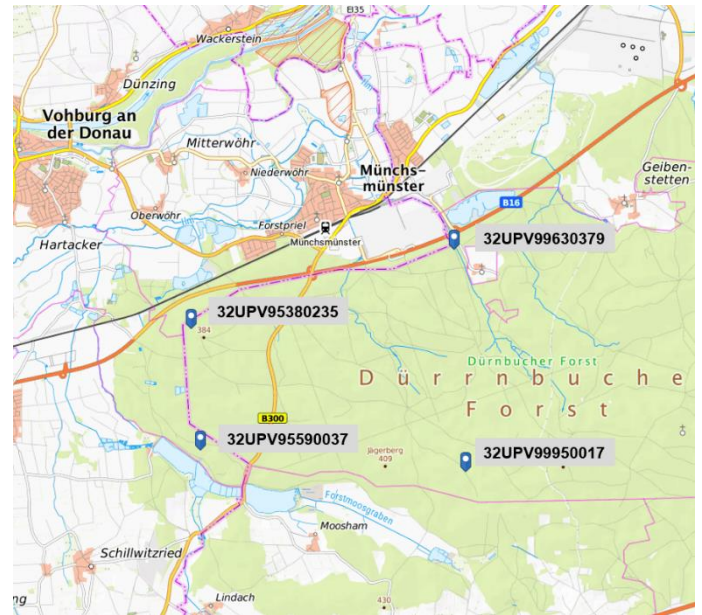
Kösching, 07.02.2023
Zweckverband INTERPARK

Rainer Stingl, Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

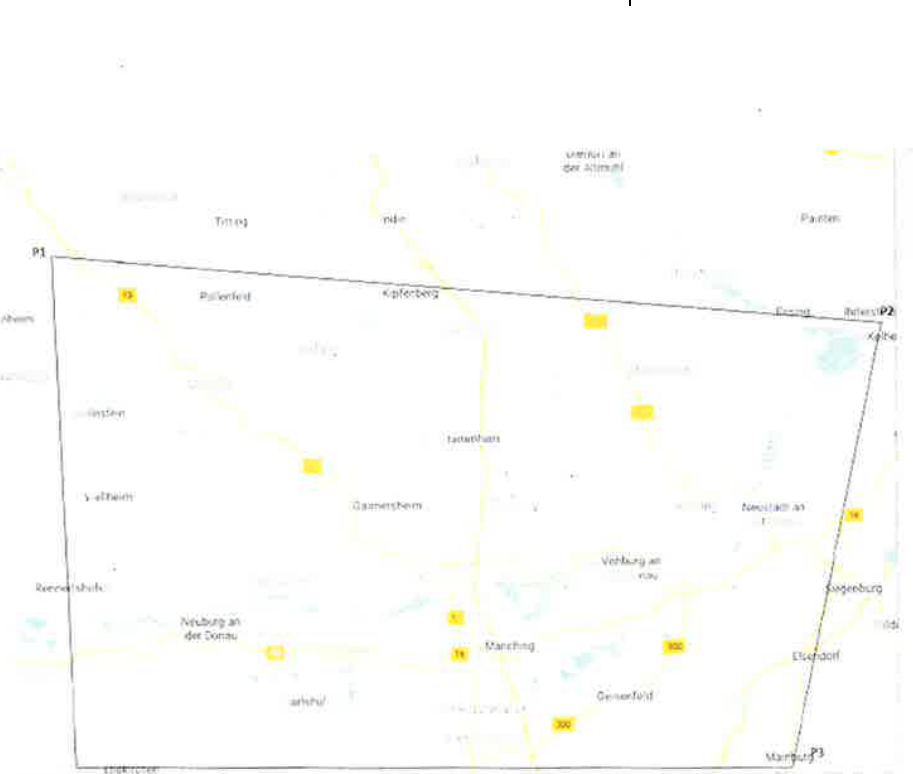
Anlage zu Nr. 29 Manövermeldung



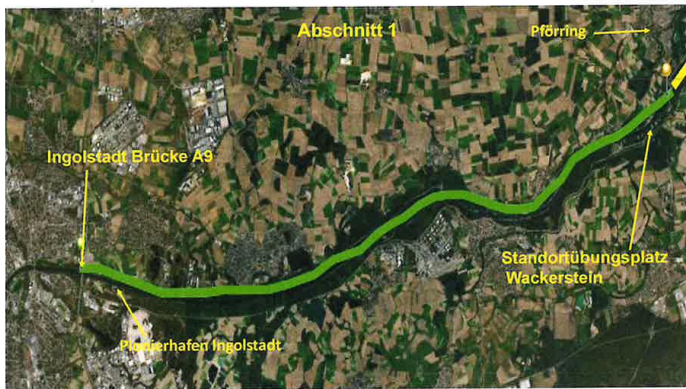
Anlage zu Nr. 31 Manövermeldung



Anlage zu Nr. 30 Manövermeldung



Anlage zu Nr. 32 Manövermeldung



Durchfahrt der Kreise Pfaffenhofen, Kelheim und Regensburg

